

Roland Neukäuser Zeltverleih

86551 Aichach-Sulzbach, Siedlungstraße 45

Tel: 08251 / 78 14 – Fax: 08251 / 51 743 – Mail: info@neukauser-zeltverleih.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Zelthallen und vermietetes Zubehör (Stand 01/2014)

1. Angebot und Auftragserteilung

Sämtliche Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich. Der Vermieter bestätigt jeden Auftrag schriftlich. Dies hat binnen 8 Tagen zu erfolgen und gilt dann für beide Seiten verbindlich, wird nicht binnen 8 Tagen widersprochen. Geht der vom Mieter unterzeichnete Vertrag nicht binnen der auf dem Vertrag vereinbarten Rücksendungsfrist beim Vermieter ein, so ist dieser berechtigt vom Vertrag zurück zu treten. Dem Vermieter bleibt es vorbehalten, das angebotene Objekt bis zur Auftragserteilung an anderer Seite zu vermieten.

2. Beschaffenheit des Zeltmaterials

Das vom Vermieter zur Verfügung gestellte Mietmaterial und Zeltmaterial muß sich in einem gebrauchsfähigem Zustand befinden. Der Vermieter übernimmt für Nässechäden nur dann eine Haftung wenn diese durch dessen schuldhaftes Verhalten entstanden sind. Nässechäden durch falsche Belüftung der Zelthalle fallen in keinem Fall darunter.

3. Mietzins

Wenn nichts Anderes vereinbart ist, beginnt die Berechnung der Miete mit dem Tag der Anlieferung und endet mit dem Abbautag.

4. Berechnung der Miete

Grundlage der Mietpreisberechnung, Transport- und Aufbaukosten ist das Kostengefüge am Tag der Auftragsbestätigung. Sollten nach Auftragsbestätigung gesetzliche Steuererhöhungen eintreten, auf welche der der Vermieter keinen Einfluß hat, so werden diese ab dem Zeitpunkt der Erhöhung auf die Preise des bereits geschlossenen Vertrages aufgeschlagen.

5. Transport, Auf- u. Abbau

Das Transportrisiko geht zu Lasten des Vermieters. Der An- u. Abtransport des Mietmaterials wird vom Vermieter veranlaßt. Werden Transporte nach Absprache durch den Mieter durchgeführt, geht das Transportrisiko auf diesen über. Zieht der Mieter Arbeitskräfte des Vermieters zu Arbeiten heran, die nicht im Auftrag des Vermieters liegen, so wird die anfallende Arbeitszeit auf Stundenbasis nach dem Kostengefüge des Vermieters berechnet. Der Mieter übergibt dem Vermieter vier Wochen vor Auftragsbeginn einen überprüfbaren Gesamtlageplan des Aufbaugeländes. Der Plan entbindet den Mieter nicht von seiner Informationspflicht bezüglich der Beschaffenheit des Untergrundes der Aufstellungsfläche. gem. Punkt 6. der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

Der Mieter stellt das vom Vermieter benötigte Baustellengelände in einer ausreichenden Zeitspanne für Auf- u. Abbau zur Verfügung. Alle zeitlichen Unterbrechungen während der Auf- u. Abbauphase gehen zu Lasten des Mieters wenn diese auf dessen Verschulden oder eines von ihm beauftragten Dritten zurückzuführen sind. Sollte ein Aufbau der Mietsache auf dem vom Mieter zur Verfügung gestellten Platz aus irgend welchen Gründen nicht möglich sein, so werden die bis dahin angefallenen Arbeitsstunden zu 100 %, der Mietausfall zu 90 % in Rechnung gestellt. Die Auf- u. Abbautermine werden zwischen dem Vermieter und dem Mieter rechtzeitig festgelegt.

6. Aufstellungsplatz

Der in Frage kommende Aufstellungsplatz muß sich in einem ebenen bebaubaren Zustand für Zelthallen befinden. Vom Vermieter

werden nur Plätze mit festem Untergrund, Grasnarbe oder falls erforderlich, eine Kiesaufschüttung von ca. 7 - 10 cm Höhe akzeptiert. Auf reinen Ackerflächen wird grundsätzlich kein Zelt aufgebaut. Der Mieter stellt nach dem Abbau den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her. Alle Zu- u. Abfahrtswege zum Aufstellungsplatz müssen für Lastzüge bis 40 t z.GG. befahrbar sein. Der Mieter oder dessen Beauftragter hat die exakte Aufstellungsfläche genau zu bestimmen und zu kennzeichnen. Die Einhaltung von Rettungswegen und die feuerpolizeilichen Vorschriften (Abstände zu Gebäuden usw.) sind dabei zu beachten und ausschließlich Sache des Mieters. Es obliegt der Informationspflicht des Mieters sich sachkundig zu machen ob sich im Untergrund des Aufstellungsgeländes bis zu einer Tiefe von 1,00 Meter, Versorgungs-, Gas-, Wasser-, Strom- oder sonstige Leitungen, unterirdische Bauwerke, (z. B Tiefgaragen), usw. befinden die einem Aufbau hinderlich sein könnten. Evtl. Folgen die durch ungeeignetes Gelände entstehen hat der Mieter zu tragen. Bei Verlegung eines Holzfußbodens werden Unebenheiten des Zeltplatzes von 15 cm auf einer Länge von 10 Metern akzeptiert und ausgeglichen, sofern der Zeltfußboden ansonsten dem Gefälle des Geländes angepaßt werden kann. Soll der Zeltfußboden waagrecht verlegt werden (insbesondere bei Messen und Ausstellungen), so muß dies ausdrücklich vereinbart werden. Als Arbeitsraum für den Auf- und Abbau sind auf jeder Seite der Zeltgrundfläche mindestens 3 Meter Arbeitsfläche erforderlich. Die Absicherung, Abschrankung und Beleuchtung der Baustelle sowie Feststellung der Lage von Erd- und Freileitungen ist Sache des Mieters. Der Mieter hat die behördliche Bauanzeige rechtzeitig vorzunehmen. Ihm obliegt es auch darauf zu achten, daß die Bestimmungen der Landesbauverordnung für „Fliegende Bauten“ und falls erforderlich die „Versammlungsstättenverordnung“ bezüglich von Sicherheitsabständen, Notausgängen usw. eingehalten werden. Vom Bauherrn/Mieter ist gemäß den örtlichen Bauvorschriften ein Genehmigungsverfahren zu erbringen. Bei Projekten bei denen der Aufbau länger als einen Tag in Anspruch nimmt, stellt der Mieter auf Wunsch des Vermieters Waschgelegenheiten und Toiletten zu Verfügung.

7. Wartungsarbeiten

Drohen Zeltschäden durch Höhere Gewalt zu entstehen oder sind diese bereits entstanden, so ist der Mieter verpflichtet alles zumutbare zu tun oder zu veranlassen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Der Mieter hat die Dächer von Zelthallen die auch während der Winterzeit aufgestellt bleiben, bei einsetzenden Schneefall (mehr als 2 cm Schneehöhe), sofort und vollständig von Schnee- u. Eislast zu räumen oder für die Räumung zu sorgen. Das geschieht am besten durch sofortige Beheizung. Die vermieteten Zelthallen sind nicht für Schneelasten konzipiert, außer der Vermieter weist ausdrücklich auf eine solche Halle hin.

8. Heizgeräte, elektrische Anlagen, Elektrogeräte, Beleuchtung

Der Brennstoff für Heizgeräte ist vom Mieter zu stellen. Bei allen zur Verfügung gestellten Ölheizgeräten, darf nur Heizöl westdeutscher Markenqualität oder das vom Hersteller vorgeschriebene Heizöl verwendet werden. Bei entsprechend niedrigen Temperaturen hat der Mieter rechtzeitig durch entsprechende Beimengung von handelsüblichen „Additiven“ in dem vom Hersteller angegebenen Verhältnis dafür zu sorgen, daß Heizöl und Zuleitung nicht versulzen. Die Aufstellungsvorschriften des Herstellers sind bindend. Die Heizgeräte werden vom Vermieter regelmäßig gewartet. Bei Defekten ist der Vermieter sofort zu verständigen. Evtl. auftretende Brennerstörungen und Reparaturen dürfen nur vom Vermieter oder ge-

Roland Neukäufers Zeltverleih

86551 Aichach-Sulzbach, Siedlungstraße 45

Tel: 08251 / 78 14 – Fax: 08251 / 51 743 – Mail: info@neukauefer-zeltverleih.de

schultem fachkundigem Personal nach vorheriger Rücksprache mit dem Vermieter behoben werden. Heizgeräte dürfen nur den Vermieter oder durch von dessen Richtmeister eingewiesenes Personal bedient werden. Für Schäden die durch fehlerhafte Bedienung entstehen, sowie den sich daraus ergebenden Folgeschäden an Zelten und Zubehör, haftet der Mieter. Die gesetzlichen feuerpolizeilichen Vorschriften müssen eingehalten werden. Eingebrachte Gerätschaften zur Herstellung von Speisen müssen den für sie geltenden Vorschriften entsprechen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen ist einzuhalten.

Die Zeltbeleuchtung, Stromkästen, auch wenn diese vom Vermieter gestellt werden, jede Art von Elektrogeräten und elektrische Anlagen im Zelt, sind vor der Inbetriebnahme auf Veranlassung des Mieters von einem Sachverständigen auf ihre sichere Funktion zu überprüfen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

9. Übergabe und Rückgabe

Die laut Landesbauverordnung vorgeschriebene Abnahme hat der Mieter bei der zuständigen Behörde zu beantragen und zwar so rechtzeitig, daß diese unmittelbar nach Aufbauende und vor Übergabe der Mietsache im Beisein des Richtmeisters stattfinden kann. Das dazu erforderliche Prüfbuch stellt der Vermieter zur Verfügung. Dieses darf nur zur Vorlage bei der Abnahmebehörde Verwendung finden, da Zeichnungen und statische Berechnungen urheberrechtlich geschützt sind. Das Prüfbuch enthält eine original geprüfte statische Berechnung mit dem Prüfbericht eines Prüfamtes für Baustatik, eine Ausführungs- u. gegebenenfalls eine Übertragungsgenehmigung, sowie Formulare für die Gebrauchsabnahme. Sollte das Prüfbuch dem Vermieter überlassen werden, so wird bei Verlust des Buches ein Betrag von 1.000 EUR zur Zahlung fällig. Alle zur Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen, soweit sie nicht die Zeltkonstruktion betreffen. Die erforderlichen Hinweisschilder sind vom Mieter auf dessen Kosten anzubringen und betriebsbereit zu halten. Die Gebühren für die Gebrauchsabnahme sind vom Mieter zu tragen. Der Mieter bescheinigt dem Richtmeister des Vermieters die ordnungsgemäß Übergabe der fertigen Anlage. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter das Mietobjekt dem Vermieter oder dessen Beauftragtem wieder zu übergeben. Dabei sind evtl. Beschädigungen aufzunehmen und zu bestätigen.

10. Haftung des Vermieters

Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung der Sache. Der Vermieter kann nicht für Schäden an eingebrachten Sachen und Unterbrechungen von Veranstaltungen haftbar gemacht werden, wenn durch höhere Gewalt Zeltschäden entstehen.

11. Haftung des Mieters

Mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache übernimmt der Mieter die Be- und Überwachung der Mietsachen. Schäden die der Mieter bei der Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte abwenden können, oder die durch schuldhaftes oder fahrlässiges Verhalten des Mieters entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden Sach- u. Personenschäden, die durch den Gebrauch und den Betrieb der Mietsachen entstehen. Der Mieter hat die Möglichkeit den Nachweis für einen geringen Schaden zu führen. Der Mieter wird auf die Notwendigkeit hingewiesen eine Besucherhaftpflicht- u. Feuerversicherung abzuschließen. Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter mit Ausnahme der Er-

haltungs- u. Sicherungsmaßnahmen nach Punkt 7. zu deren Vornahme er verpflichtet ist, keine Veränderung oder Instandsetzungsarbeiten vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen oder dulden. Alle sich hieraus ergebenden Folgen einer Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Mieters.

Zeltgerüste dürfen nicht als Aufhängevorrichtung benutzt werden, insbesondere nicht für schwere Lasten (Leuchenträger usw.) da sie nicht dafür konzipiert sind. Das Beschriften, Anstreichen und Bekleben von Konstruktionsteilen, Beplanung, Außenverkleidungen, Fußboden und anderer vermieteter Gegenstände des Vermieters ist nicht gestattet. Die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Mietsache trägt der Mieter. Wer Konstruktionsteile insbesondere Verspannungen, Verstrebungen und Seilverbände versetzt oder entfernt, sowie Notausgänge unbrauchbar macht oder verlegt macht sich baurechtlich strafbar. In Fällen in denen sich Konstruktionsteile, Bedachungen, Seilverbände oder Verspannungen lockern oder lösen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen und bis zu dessen Eintreffen oder eines von ihm beauftragten Dritten alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten. Bei Unwetter u. Sturmgefahr hat der Mieter oder der von ihm dazu verpflichtete Benutzer der Mietsache sofort sämtliche Aus- u. Eingänge, geöffnete Planenfelder sowie evtl. vorhandene Belüftungsklappen in der Beplanung dicht zu schließen. In einem solchen Fall ist die Halle gegebenenfalls von Personen sofort zu räumen. Die Haftung des Mieters über die vermieteten Sachen beginnt mit der Übergabe der Mietsachen und endet mit dem Ende des Verladevorgangs.

12. Kündigung, Störung und Unterbrechung

Ist nicht anderes vereinbart so sind 60 % der Gesamtaufbau- u. Abbaubaukosten vor Aufbaubeginn, die restlichen 40 % bei Übergabe der Mietsache an den Mieter, zu Zahlung fällig. Die reine Miete für den laufenden Monat ist ebenfalls bei Übergabe der Mietsache zur Zahlung fällig. Skontoabzüge sind bei Mietgegenständen gesetzlich nicht möglich. Sollte der Mieter berechnigte Einwendungen gegen zugestellte Rechnungen haben, so muß er diese schriftlich innerhalb der gestellten Zahlungsfrist, spätestens innerhalb 12 Tagen nach Rechnungserhalt, beim Vermieter geltend machen. Mietzinsen sind grundsätzlich monatlich im voraus, jeweils bis zu 10. des laufenden Mietmonats beim Vermieter eingehend, zu entrichten. Verzögert sich die Zahlung des vereinbarten Mietzinses um mehr als 30 Tage, nach dem vereinbarten Zahlungstermin, so kann der Vermieter unbeschadet seines Rechtes auf Schadenersatz mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermines der Mietzinsen kann der Vermieter ohne Inverzugsetzung des Mieters Zinsen in der Höhe des jeweils banküblichen Bruttozinssatzes für Kredite, einschließlich aller sonst von der Bank berechneten Zusatzkosten, mindestens aber 2 % über dem Diskontsatz der „Deutschen Bundesbank“, berechnen.

13. Vertragsänderungen

Alle Vertragsänderungen und Abweichungen von den „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bedürfen der Schriftform.

14. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt als ausschließlicher Gerichtsstand der Firmensitz des Vermieters. Auch Auslandsaufträge und deren Durchführung unterliegen dem deutschen Recht.